

VI.

**Nähere Bestimmungen über den
Gebrauch des Toposcopes.**

Was den Gebrauch des Toposcopes, den wir im Allgemeinen schon berührten, in seinen Einzelheiten betrifft, so kann sich im Grunde Jedermann aus dem Vorhergehenden die nöthigen Regeln dafür ableiten. Da indess auch hier der, mit der Sache bereits Vertrautere manches berücksichtigen wird, das der weniger damit Bekannte vielleicht übersieht, so hielt ich es für nicht unangemessen, hier auch darüber einige Andeutungen zu machen. Um die Sache zugleich auf eine Art zu behandeln, die für die meisten Umstände künftig aufzustellender Toposcope am entsprechendsten ist, sollen statt aller Erläuterung im Folgenden die Vorschriften mitgetheilt werden, die nach Vollendung des Toposcopes auf St. Stephan den dortigen Thurmwärtern für ihr Verhalten mit dem Instrumente gegeben wurden.

»Vorschriften für die Thurmwärter auf St. Stephan
bey der Anwendung des Toposcopes.«

1. Allgemeine Vorschrift.

»Sobald eine Feuersbrunst von den Thurmwärtern
»außerhalb der inneren Stadt, also entweder in
»den Vorstädten oder auf dem Lande bemerkt wird, haben sie
»den Mesner vor allem mittelst der, in dessen Wohnung
»gehenden Glocke *) davon zu verständigen, damit er oder

*) Dieser Glockenzug ist gegenseitig, und hat auch an seinem
oberen Ende in der Thürmerwohnung eine Glocke, die wieder

» sein Gehülfe zur schnellen Beförderung der Anzeige sich be-
» reit mache; dann sogleich das Instrument beym gehörigen
» Fenster aufzustellen, das Fadenkreuz im Fernrohre auf
» das Feuer zu richten, die Zahlen, auf welche die beyden
» Zeiger weisen, abzulesen, und in das Tagebuch einzutra-
» gen. Hierauf ist im gehörigen Register mit der grö-
» ßeren Zahl die Seite, mit der kleineren die Zeile
» auf dieser Seite aufzusuchen, wo dann der brennende Ort
» bemerkt ist. Dieser Ort und, wenn das Feuer auf dem
» Lande ist, die Linie, bey welcher man hinauszufahren hat,
» stud sofort auf einen Meldzettel zu schreiben, dem Mefner
» ein zweytes Zeichen mit der Glocke zu geben, und der
» Meldzettel, in die Kapsel eingeschlossen, in die Röhre zu
» werfen. Zeigt der Mefner nicht durch ein Gegenzeichen
» mit der Glocke den Empfang des Meldzettels an, so hat
» sich einer der Thürmer unverzüglich mit der Anzeige per-
» sönlich in die Mefnerwohnung zu verfügen.«

» Nachdem dieß alles in Ordnung vollzogen, haben die
» Thürmer, wenn das Feuer nicht auf dem Lande ist *), nach
» den Richtungslinien auf den Untersag-Steinen des To-
» poscopes, oder den Ziffern, die auf der gebrauchten Seite
» des Toposcopes ganz unten stehen, die Sturmlocke anzu-

der Mefner läuten kann. Auf diese Art werden die Thurm-
wärter, indem auf das von ihrer Seite erfolgte Zeichen vom
Mefner ein Gegenzeichen gegeben wird, benachrichtigt, daß sie
gehört worden seyen.

*) Wenn Feuer auf dem Lande ausbrach, so wurde bisher auf
St. Stephan nicht gestürmt, theils weil die Anzeige an und
für sich unsicher war, und theils auch, um den Städtern einen,
immer auf sie weniger Bezug habenden, Allarm zu ersparen.
Ob das Verschwinden der ersten Rücksicht durch das Toposcoop,
und ein zweckmäßiges, von den Zeichen für Stadt und Vorstädte
leicht zu unterscheidendes Stürmen nicht auch hier eine Verän-
derung nach sich ziehen werde, wird die Folge entscheiden.

» schlagen, und endlich die Nummer des gebrauchten Regi-
» sters, den brennenden Ort, sammt Tag und Stunde in
» das Tagebuch zu tragen.«

» Brennt es in der inneren Stadt, so haben die
» Thürmer keinen Gebrauch vom Toposcope zu machen, son-
» dern wie bisher nach dem Augenmaße den Ort der Feuers-
» brunst zu bestimmen, denselben sofort, nachdem dem Meß-
» ner das erste Zeichen gegeben, auf einen Meldzettel zu
» schreiben, dann dem Meßner das zweyte Mal zu läuten,
» den Meldzettel, in die Kapsel eingeschlossen, in die Röhre
» hinabzuwerfen, nach den Richtungslinien auf den Un-
» tersatz-Steinen an den Fenstern gehörig zu stürmen, und
» jedes Mal am Ende der eigentlichen Sturmschläge einen
» Streich mit der Viertelglocke der Stephansuhr zu machen;
» endlich den brennenden Ort sammt Tag und Stunde,
» also mit Leerlassung der beyden ersten Columnen des Tage-
» buches, in dasselbe einzutragen *).«

2. Besondere Vorschriften.

» Bey dem Gebrauche des Instrumentes ist vor allem
» der Sperrhaken auf die Seite zu schieben, und erst,
» wenn das Instrument aufgestellt ist, aber dann auch i m-
» mer einzulegen.«

» Wenn das Instrument auf das entsprechende Fen-
» ster gestellt wird, ist wohl darauf zu achten, daß alle
» drey Füße gehörig aufliegen, und nicht etwa einer
» oder der andere auf seinem Zapfen schief aufsteht.«

*) Es wäre wünschenswerth, daß das Tagebuch noch eine Columnen-
enthielte, in welcher die Thürmer die Dauer der Feuersbrunst
zu bemerken haben, da dieß gewiß eine sehr interessante Notiz
ist, und, als ganz zuletzt eintretend, durchaus keinen schädlichen
Zeitverlust in der Anzeige nach sich zieht.

» Das Fadenkreuz im Fernrohre ist auf die Wurzel
» des Feuers, und nicht etwa auf irgend einen Punkt in
» der Rauchsäule zu richten.«

» Findet sich die kleinere Zahl, welche die Zeile
» angibt, nicht unmittelbar im Register, so ist die An-
» gabe der nächst größeren oder kleineren Zahl zu wählen;
» in zweifelhaften Fällen sind beyde nächste Angaben, die
» vorhergehende und die folgende anzuzeigen.«

» Stoßen die Thürnwärter auf eine Zeile, wo ein oder
» steht, z. B. Lichtenthaler Kirche oder Herrnals,
» so werden sie leicht mittelst des Fernrohres entscheiden kön-
» nen, welche Angabe sie zu wählen haben. Sehen sie so
» z. B. die Lichtenthaler Kirche auf einem hellen Hintergrunde,
» so brennt es offenbar in Herrnals, und umgekehrt.«

» Ist das Feuer hinter einem Berge, oder sonst
» einem ausgedehnteren Gegenstande, und sieht man nicht
» das eigentliche Feuer, sondern bloß eine starke Helle, so
» sind die Richtungen anzugeben, die im Register auf
» der gehörigen Seite bemerkt sind. Dieß gilt aber nur
» für den Fall, wo die Feuerröthe unmittelbar auf
» der Erde aufsteht. Um Feuersbrünste, von denen die
» Röthe bloß hoch in der Luft und durchaus nirgends
» an der Erde erscheint, haben die Thürmer sich nicht zu
» kümmern.«

» Wenn es in der inneren Stadt brennt, wird
» das Toposcop, wie schon oben gesagt wurde, in der Re-
» gel nicht angewendet. Sind die Thürmer im Zweifel,
» ob die Feuersbrunst sich in der inneren Stadt oder in der
» Vorstadt befinde, so werden sie das Instrument aufstellen,
» das Fernrohr auf das Feuer richten, und zusehen, ob die
» kleinere von den beyden abgelesenen Zahlen nicht klei-
» ner, als die Zahl der ersten Zeile auf der gehörigen
» Seite des Registers ist, die sie mit der größeren Zahl auf-

» schlugen. Ist sie kleiner, so brennt es in der inneren
» Stadt, ist sie größer, in der Vorstadt, oder am Glacis.
» Dann, und überhaupt bey allen Fällen im Innern
» der Stadt, wo die Thürmer sich mit dem bloßen Au-
» genmaße nicht ganz zurecht finden können, wird ih-
» nen das Toposcopy dazu dienen, das Stadttbor zu
» erfahren, gegen welches hin das Feuer ist, und das auf
» der ersten Zeile jeder Seite der Register bemerkt ist.«

» Des Toposcopyes zur Anzeige nicht bedienen
» können sich die Thürmer ferner in allen jenen Fällen, wo
» sie auf der Stelle schon mit freyem Auge den Ort der
» Feuersbrunst genau bestimmen können, was bey ihrer gro-
» ßen Ortskenntniß z. B. in den Vorstädten häufig Statt fin-
» den wird. Dann haben sie nach den oben, am Ende der
» allgemeinen Vorschriften, für Feuer in der inneren Stadt
» gegebenen Regeln sich zu verhalten, den Schlag mit der
» Viertelglocke ausgenommen, der nur bey Feuern im In-
» nern der Stadt zu machen ist.«

» In diesen Regeln heißt es, daß die Thürmer für das
» zu gebende Sturmzeichen sich an die Richtungslinie zu hal-
» ten haben, welche auf den Untersag-Steinen verzeichnet,
» und zwischen denen die Anzahl Streiche bemerkt ist, wel-
» che man zu geben hat. Sollte ein Feuer gerade in der
» Richtung einer solchen Linie liegen, und also ein Zwei-
» sel darüber entstehen, ob man das vorhergehende oder
» das folgende Sturmzeichen zu geben hat, so haben die
» Thürmer das Instrument aufzustellen, das Fernrohr auf
» das Feuer zu richten, und mit der größeren der beyden
» abgelesenen Zahlen die Seite des gehörigen Registers auf-
» zuschlagen, auf welcher sie dann ganz unten eine Ziffer
» finden, die die Anzahl der zu machenden Schläge angibt.«

» Bey Feuern, die zur Nachtzeit ausbrechen, hat der
» eine Thurmwärter die Lampe anzuzünden, während der

» andere das Instrument bey dem gehörigen Fenster aufstellt;
» überhaupt sollen die Thürmer ihre Geschäfte bey der An-
» zeige eines Feuers auf eine Art unter sich vertheilen, die
» den Umständen angemessen ist und immer gleich beybehal-
» ten wird, damit jeder sich in seinem Theile vollkommen
» einübe, und ihm, was er zu thun hat, zu einer Art Ge-
» wohnheit werde «

» Die Thürmer haben die Zapfen auf den Untersag-
» Dreyecken immer rein zu halten, und darauf zu sehen,
» daß der Schnee sich nie ansammle. Vorzüglich aber ist
» der Schnee unmittelbar vor dem Gebrauche des Instru-
» mentes so schnell als möglich zu entfernen.«

» Die bleyernen Hüte über den Zapfen sollen, vor-
» züglich bey frostigem Wetter, öfters für einen Augen-
» blick abgehoben werden, um ihr festes Anfrieren zu
» verhindern.«

» Die Lampe muß stets in brauchbarem Zu-
» stande, also gehörig gereinigt, mit Del hinlänglich ge-
» füllt, mit einem leicht entzündlichen Dachte versehen seyn,
» der also weder ganz neu, noch kohlrig seyn darf u. s. w.«